

in der Hauptsache darauf angewiesen sind, mit Lehrlingen oder ganz billigen Gehilfen zu arbeiten. Hier in Leipzig im besonderen liegen die Verhältnisse so, daß ein großer Teil des Geschäftsbetriebes in Kommissions- und Verlagsgeschäften besser durch Schreiber zu bewirken ist, als durch Lehrlinge und Gehilfen mit guter Vorbildung, da diese sich gern bald weiter im Buchhandel umsehen wollen, während ein möglichst geringer Personalwechsel im Interesse des Geschäftes liegt.

Die hiernach wünschenswert erscheinende Scheidung zwischen Schreibern und Gehilfen ist auf der anderen Seite deshalb schwer ausführbar, weil es nicht allzu selten vorkommt, daß sich besonders tüchtige Schreiber durch nachträgliche Aneignung einer guten Bildung und durch ihre geschäftliche Tüchtigkeit weit über den Durchschnitt des Gehilfenstandes hinaus erheben. Diesen wird beim Fehlen eines Lehrzeugnisses durch ein ausführliches Zeugnis, das in ähnlicher Weise wie die Gehilfenzeugnisse abgefaßt werden könnte, ein äußerst wertvoller Dienst geleistet werden.

Es fragt sich nun, wie es einzurichten wäre, daß die Anzahl der Lehrlinge in jedem Geschäfte in das richtige Verhältnis zu den vorhandenen Gehilfen gebracht würde, ohne daß dadurch die Anstellung von Schreibern und weiblichen Hilfsarbeitern allzusehr begünstigt würde. Daß das Einströmen von weiblichen Hilfsarbeitern nicht ganz unbedeutend ist, beweist die Berufszählung vom Juni 1895, wonach in Deutschland im Buchhandel beschäftigt waren:

9331 männliche Personen, davon 5029 in offenen Läden,
742 weibliche Personen, davon 473 in offenen Läden.

Wir machen in dieser Beziehung folgende, etwas weitergehende Vorschläge.

1. Die Orts- und Kreisvereine haben die Pflicht, die vom Börsenverein herausgegebenen und von ihnen ergänzten Lehrverträge, Anstellungsverträge, Lehrzeugnisse und sonstigen Zeugnisse nur solchen Buchhändlern und deren Angestellten zur Benutzung zu übergeben, in deren Geschäften kein Mißverhältnis zwischen den beschäftigten Lehrlingen und Gehilfen besteht.

2. Die Bestimmungen über die Anzahl der zulässigen Lehrlinge trifft der Börsenverein; innerhalb eines gewissen Rahmens haben die Orts- und Kreisvereine das Recht, diese Bestimmungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

3. Die Orts- und Kreisvereine haben durch Stempelung der beiderseits zu unterschreibenden Verträge und Zeugnisse dafür zu sorgen, daß mit ihnen kein Mißbrauch getrieben wird.

Wir verhehlen uns nicht, daß diese unsere Vorschläge manchen Handlungen ziemlich einschneidende Beschränkungen auferlegen; wir glauben aber, daß auf diesem Wege dem besseren und strebsameren Teile der Gehilfenschaft ein Mittel geboten wird, sich durch Aneignung einer tiefergehenden Bildung aus der Masse der weniger Strebsamen herauszuheben. Es soll keiner verhindert sein, als Lehrling oder Gehilfe in jedes beliebige Geschäft einzutreten; aber die Handlungen, in denen ein Lehrling und ein Gehilfe nichts lernen kann, sollen ihren Zöglingen kein ähnliches Zeugnis mit auf den Weg geben können, wie jene Handlungen, in denen, wenn auch vielleicht auf einem beschränkten Gebiete, tüchtige Buchhändler ausgebildet werden. Der erfahrene Geschäftsmann beurteilt schon jetzt einen Gehilfen, der sich ihm anbietet, in erster Linie mit nach dem Rufe der Handlungen, in denen er thätig gewesen ist. In Zukunft würde ein solches Urteil auf Grund der ausführlichen Zeugnisse sehr erleichtert werden.

Wenn unsere Vorschläge verwirklicht würden, so müßte in der Presse darauf hingewiesen werden, daß nur die Buchhändler als Lehrherren zu empfehlen sind, die das Recht haben, die offiziellen Lehrzeugnisse auszustellen. Das Publikum würde sich dann von selbst daran gewöhnen, in der Auswahl der Lehrherren wählerischer zu sein, und es würde einige

Sicherheit dafür geboten sein, daß ein allseitig gut gebildeter Jung-Buchhandel heranwächst.

Leipzig, den 2. Januar 1897.

Der Wohlfahrts-Ausschuß
des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Anlage 1.

Lehr-Vertrag.

Zwischen Herrn
und

ist heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Die Lehrzeit wird auf Jahre vom bis zum festgesetzt. Das Lehrverhältnis kann während der ersten Monate ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beiderseits gekündigt werden. Eine spätere Kündigung regelt sich nach § 61 des Handelsgesetzbuches.

§ 2. Der Lehrling hat die Verpflichtung, die von dem Lehrherrn geforderten Dienstleistungen willig und gehorsam auszuführen und sich eines gesitteten, bescheidenen Betragens zu befleißigen. Er ist verpflichtet, die Geschäftsstunden von bis vormittags und von bis nachmittags pünktlich einzuhalten und die geschäftlichen Vorkommnisse streng geheim zu halten.

§ 3. Der Lehrherr, Herr, verspricht, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen und buchhändlerischen Arbeiten unterwiesen wird. Die Ausbildung wird — er selbst leiten —, durch Herrn leiten lassen. Eine Aenderung in den Personen, denen die Leitung anvertraut wird, während der Dauer des Lehrverhältnisses bleibt dem Lehrherrn überlassen.

§ 4. Der Lehrherr verspricht, dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen; auch wird er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren.

§ 5. Der Lehrherr verspricht, seinem Lehrlinge die zum Besuche der Schule erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6. Als Taschengeld wird dem Lehrlinge von an wöchentlich gewährt werden. Der Lehrling erhält — gegen eine Entschädigung von — freie Station in der Familie des Lehrherrn.

§ 7. Dem Lehrlinge wird Gelegenheit geboten werden, sich in den nachstehenden buchhändlerischen Fächern auszubilden. Diejenigen Fächer, in denen eine Ausbildung durch die Natur des Geschäftes ausgeschlossen ist, sind durchstrichen.

- Sortiment: Bücherkenntnis
- Verkehr mit dem Publikum
- Büchervertrieb
- Sprachliche Ausbildung (Fremdverkehr)
- Strazzenführung
- Buchführung (doppelte — einfache)
- Korrespondenz
- Antiquarische Kenntnisse
- Kassaführung
- Verlag: Buchführung (doppelte — einfache)
- Strazzenführung
- Auslieferung
- Korrespondenz
- Herstellung (Papier, Druckerei, Illustration)
- Vertrieb
- Firmenkenntnis
- Gesetzeskunde
- Kassaführung
- Kommissionsgeschäft: Expedition
- Auslieferung
- Buchführung
- Kassaführung
- Bücherkenntnis
- Verwandte Geschäftszweige: Musik
- Landarten
- Schreibmaterialien

§ 8. Bei Beendigung der Lehrzeit wird der Lehrherr dem Lehrling ein ausführliches Zeugnis in der Form, wie es von dem Kreisvereine vorgeschrieben ist, erteilen.

Datum

Unterschriften:

Lehrherr: Lehrling: Vater, Vormund des Lehrlings:
(Stempel des Kreisvereins.)